

G e m e i n d e o r d n u n g

der Gemeinde Trogen

vom Gemeinderat erlassen am 15. August 2000

Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 24. September 2000

Inkraftsetzung per 7. November 2000

Inhaltsverzeichnis

I.	Leitsätze	Seite 5
II.	Grundlagen	Seite 6
	Art. 1 Zweck	
	Art. 2 Einwohnergemeinde	
	Art. 3 Organe	
III.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 6
	Art. 4 Wahlen	
	Art. 5 Unvereinbarkeit	
	Art. 6 Amtsdauer	
	Art. 7 Ausstand	
	Art. 8 Protokoll	
	Art. 9 Schweigepflicht	
	Art. 10 Information und Akteneinsicht	
	Art. 11 Aufbewahrung und Archivierung	
	Art. 12 Abstimmungen	
IV.	Die Stimmberechtigten	Seite 8
	Art. 13 Gesamtheit der Stimmberechtigten	
	Art. 14 Wahlen	
	Art. 15 Obligatorisches Referendum	
	Art. 16 Fakultatives Referendum	
V.	Initiativrecht	Seite 10
	Art. 17 Gegenstand, Unterschriftenzahl	
	Art. 18 Form	
	Art. 19 Verfahren	
	Art. 20 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	
VI.	Mitwirkungsrechte	Seite 11
	Art. 21 Volksdiskussion und Vernehmlassungen	

VII.	Der Gemeinderat	Seite 11
	Art. 22 Zusammensetzung	
	Art. 23 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	
	Art. 24 Ausserordentliche Lagen	
	Art. 25 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	
	Art. 26 Büro des Gemeinderates	
	Art. 27 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	
	Art. 28 Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin	
	Art. 29 Finanzkompetenzen	
	Art. 30 Steuereinheit, Frankenbeträge	
VIII.	Die Geschäftsprüfungskommission	Seite 14
	Art. 31 Zusammensetzung	
	Art. 32 Aufgaben	
IX.	Die gemeinderätlichen Kommissionen	Seite 14
	Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen	
	Art. 34 Wahl, Zusammensetzung	
	Art. 35 Beschlussfähigkeit, Protokollführung	
X.	Die Schulkommission	Seite 15
	Art. 36 Zusammensetzung	
	Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen	
XI.	Finanzen	Seite 16
	Art. 38 Finanzhaushalt	
	Art. 39 Erhebung der 1. Steuerrate	
XII.	Rechtsschutz	Seite 16
	Art. 40 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde	
XIII.	Uebergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 17
	Art. 41 Inkrafttreten	
	Art. 42 Uebergangsbestimmung	

Gemeindeordnung der Gemeinde Trogen

vom 15. August 2000

Die Einwohnergemeinde,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²⁾,

beschliesst:

I. Leitsätze

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Trogen setzen sich folgende Ziele:

- a) Das Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner ist mit einer wirksamen wirtschaftlichen, bürgernahen und nach aussen offenen Behörden- und Verwaltungspraxis zu fördern.
- b) Mit einer offenen und transparenten Information durch Behörden und Verwaltung werden die Einwohnerinnen und Einwohner zur Mitarbeit in der Gemeinde und zur aktiven Mitgestaltung des Gemeindelebens ermuntert.
- c) Die Standortvorteile der Gemeinde wie die gute verkehrsmässige Erschliessung, das breitgefächerte Bildungsangebot oder der hohe Freizeitwert sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- d) Den künftigen Generationen ist ein gut strukturiertes und finanziell gesundes Gemeinwesen zu übergeben.
- e) Die Gemeinde unterstützt private Bestrebungen, die einem aktiven, vielfältigen Dorfleben dienen.
- f) Die Gemeinde verstärkt die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, soweit sich daraus wirtschaftliche oder sonstige Vorteile für die Beteiligten ergeben.

1) bGS 111.1

2) bGS 151.11

II. Grundlagen

Art. 1 Zweck³⁾

Die Gemeindeordnung (GO) bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Trogen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴⁾

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵⁾

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Wahlen

¹ Die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni.⁶⁾

² Die übrigen Wahltermine setzt der Gemeinderat fest.

Art. 5 Unvereinbarkeit⁷⁾

¹ Niemand kann gleichzeitig dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission angehören.

3) Vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

4) Vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

5) Vgl. Art. 13 des Gemeindegesetzes

6) Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

7) Art. 6 des Gemeindegesetzes

² Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten.

Art. 6 Amtsdauer⁸⁾

¹ Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Behörden richtet sich nach der Amtsdauer der kantonalen Behörden. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder den Rest einer solchen.

² Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 7 Ausstand⁹⁾

¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der Gemeindeverwaltung haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren.¹⁰⁾

Art. 8 Protokoll¹¹⁾

¹ Ueber die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

² Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit ergangenen Zirkularbeschlüsse sind zur Genehmigung zu unterbreiten, in der Regel an der nächsten Sitzung.

Art. 9 Schweigepflicht¹²⁾

¹ Mitglieder der Behörden, Beamte und Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

8) Art. 7 des Gemeindegesetzes

9) Art. 8 des Gemeindegesetzes

10) vgl. Art. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren

11) Art. 9 des Gemeindegesetzes

12) Art. 10 des Gemeindegesetzes

Art. 10 Information und Akteneinsicht¹³⁾

¹ Die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden sowie das Recht auf Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonsverfassung und des Informationsgesetzes¹⁴⁾.

² Allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindebehörden sind zu veröffentlichen.

Art. 11 Aufbewahrung und Archivierung

Alle wichtigen Akten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände sind aufzubewahren und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen¹⁵⁾.

Art. 12 Abstimmungen

Für die Durchführung von Urnenabstimmungen gilt das Gesetz über die politischen Rechte¹⁶⁾.

IV. Die Stimmberechtigten

Art. 13 Gesamtheit der Stimmberechtigten

¹ Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Stimmbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben¹⁷⁾.

² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 14 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin sowie den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulkommission

13) Art. 11 des Gemeindegesetzes

14) Art. 12 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Gesetz über Information und Akteneinsicht

15) Art. 12 Abs. 1 des Gemeindegesetzes

16) bGS 131.12

17) vgl. Art. 50 und 105 der Kantonsverfassung

- c) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
- e) die Mitglieder der Schulkommission
- f) den Vermittler oder die Vermittlerin

Art. 15 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung¹⁸⁾
- b) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen und Nachtragskrediten, soweit sie 30 % des Ertrages einer Steuereinheit übersteigen resp. über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, soweit sie 5 % des Ertrages einer Steuereinheit übersteigen¹⁹⁾
- c) die Jahresrechnung²⁰⁾
- d) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung²¹⁾
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht²²⁾
- f) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter²³⁾
- g) die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Gemeindebürgerrecht

Art. 16 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen und Nachtragskredite, welche mehr als 15 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 30 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, welche mehr als 2 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 5 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- c) Erwerb von Grundstücken, deren Preis mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber den Ertrag einer Steuereinheit nicht übersteigt und die dauernd öffentlichen Zwecken dienen
- d) Veräusserung von Grundstücken, deren Preis mehr als 50 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber den Ertrag einer Steuereinheit nicht übersteigt
- e) die definitive Schaffung neuer Lehr- und Verwaltungsstellen
- f) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinden, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht²⁴⁾
- g) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen²⁵⁾

18) Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

19) Art. 15 Abs. 3 lit. f und Art. 17 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes

20) Art. 15 Abs. 3 lit. d des Gemeindegesetzes

21) Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

22) Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

23) Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

24) Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes

25) Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

- h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden²⁶⁾
- i) Geschäfte, die den Zweckverbänden durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind²⁷⁾
- j) Verträge von grundsätzlicher Tragweite, unabhängig von den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen

V. Initiativrecht²⁸⁾

Art. 17 Gegenstand, Unterschriftenzahl

- ¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:
- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung²⁹⁾
 - b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen³⁰⁾
- ² Eine Initiative muss von wenigstens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.³¹⁾

Art. 18 Form

- ¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.³²⁾
- ² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung³³⁾ oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist³⁴⁾, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 19 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.³⁵⁾

26) Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

27) Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

28) Vgl. Art. 106 der Kantonsverfassung

29) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

30) Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

31) Vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

32) Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

33) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

34) Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

35) Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

Art. 20 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.³⁶⁾

² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie³⁷⁾

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht
- b) übergeordnetem Recht widerspricht
- c) undurchführbar ist

³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.³⁸⁾

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte³⁹⁾.

VI. Mitwirkungsrechte

Art. 21 Volksdiskussion und Vernehmlassungen

¹ Der Gemeinderat muss wichtige Sachfragen, Reglementsentwürfe und Verordnungen nach einer 1. Lesung der Volksdiskussion unterstellen. Während dieser Frist kann jedermann Anregungen und Aenderungswünsche einreichen.

² Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

³ Die Ergebnisse aus Volksdiskussions- und Vernehmlassungsverfahren sind zu veröffentlichen.

VII. Der Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

36) Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

37) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 der Kantonsverfassung

38) Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 der Kantonsverfassung

39) bGS 131.12

Art. 23 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde
- b) vertritt die Gemeinde nach aussen und wahrt die Interessen der Gemeinde in der Region und im Kanton
- c) unterbreitet zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse
- d) unterbreitet den Stimmberechtigten jährlich den Rechnungsabschluss und das Jahresbudget unter Berücksichtigung der Finanzplanung
- e) beschliesst über finanzielle Angelegenheiten gemäss Art. 28 GO
- f) vollzieht die Beschlüsse im Rahmen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes
- g) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung
- h) erlässt Verordnungen und Weisungen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis
- i) ernennt Experten oder Rechtsberater zur Vorbereitung einzelner Geschäfte, wenn diese besondere Fachkenntnisse erfordern
- j) wählt sämtliche Kommissionsmitglieder sowie das Gemeindepersonal, soweit dafür nicht die Stimmberechtigten oder andere Instanzen zuständig sind
- k) bewilligt provisorische Lehrstellen und befristete neue Anstellungen, unabhängig von der Finanzkompetenz
- l) setzt die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse für das Gemeindepersonal sowie für die Lehrerschaft im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung fest
- m) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde
- n) erhebt gerichtliche Klagen und führt Prozesse im Namen der Gemeinde und im Rahmen der Verwaltungsbefugnis

Art. 24 Ausserordentliche Lagen⁴⁰

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

Art. 25 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat versammelt sich mindestens einmal monatlich.

² Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 26 Büro des Gemeinderates

¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Gemeinderates sowie dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.

40) Art. 20 des Gemeindegesetzes

² Es bereitet die Geschäfte vor, die dem Gemeinderat vorgelegt werden und unterstützt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin bei den ihm oder ihr zugewiesenen resp. vorbehaltenen Aufgaben.

Art. 27 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin⁴¹⁾

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

² Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und hat darüber an der nächsten Sitzung zu orientieren.

³ Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

⁴ Er oder sie ist berechtigt, an Kommissionssitzungen teilzunehmen.

Art. 28 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin⁴²⁾

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 29 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

² Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung
- b) über neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen und Nachtragskredite, welche 15 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- c) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen, welche 2 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen
- d) den Erwerb von Grundstücken, deren Preis 25 % des Betrages einer Steuereinheit nicht übersteigt und dauernd öffentlichen Zwecken dienen
- e) den Erwerb von Grundstücken, die als Kapitalanlage oder im Rahmen der Bodenpolitik des Gemeinwesens für einen allfälligen Wiederverkauf dienen (Förderung des Wohnungsbaues, Ansiedlung von Gewerbe oder Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb)
- f) die Veräusserung von Grundstücken, deren Preis 50 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt

41) Art. 21 des Gemeindegesetzes

42) Art. 22 des Gemeindegesetzes

Art. 30 Steuereinheit, Frankenbeträge

¹ Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer der im Vorjahr total eingegangenen Landessteuern in der Gemeinde. Die Grundlage bildet jeweils die von der kantonalen Steuerverwaltung zusammengestellte Uebersicht zur Landessteuer.

² Die Frankenbeträge für die Finanzkompetenzen gemäss Art. 16 und 29 GO werden jeweils in der Rechnung und in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

VIII. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 32 Aufgaben⁴³⁾

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes⁴⁴⁾.

² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

IX. Die gemeinderätlichen Kommissionen

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder vorübergehende Kommissionen einsetzen, ihnen Kompetenzen übertragen und Vertretungen bestimmen. Er ist für die Tätigkeit dieser Kommissionen verantwortlich.

43) Art. 23 des Gemeindegesetzes

44) bGS 612.0

² Die Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages selbständig über ihre Finanzen verfügen. Bei dringenden, unvorhergesehenen Mehraufwendungen ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit einzuholen.

Art. 34 Wahl, Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder sowie deren Präsident oder Präsidentin. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Den Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen angehören.

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach derjenigen für die von den Stimmberechtigten gewählten Behördemitglieder.

Art. 35 Beschlussfähigkeit, Protokollführung

¹ Die Bestimmungen für den Gemeinderat über die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten sinngemäss.

² Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse ein Protokoll zu führen. Die Protokolle und andere wichtige Kommissionsakten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.

X. Die Schulkommission

Art. 36 Zusammensetzung

¹ Die Schulkommission besteht aus neun Mitgliedern. Acht Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt, wobei der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird (Art. 14 lit. b und e GO). Die Lehrerschaft delegiert ein 9. Mitglied mit beratender Stimme.

² Die Bestimmungen für die gemeinderätlichen Kommissionen über die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen bzw. die Protokollführung gelten sinngemäss.

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schulkommission führt die Volksschule im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und sorgt für ein zeitgemässes Schulwesen.

² Sie ist berechtigt, für einzelne Fachgebiete Subkommissionen zu wählen.

³ Sie kann Fachkräfte beiziehen und ihnen Aufträge erteilen.

⁴ Sie wählt das gesamte Lehrpersonal.

XI. Finanzen

Art. 38 Finanzhaushalt

¹ Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes⁴⁵⁾.

² Bei allen Anträgen und Vorlagen ist die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben und der Folgekosten auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen⁴⁶⁾.

³ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht, der mehr als fünf Prozent der für das laufende Jahr budgetierten Gemeindesteuer beträgt. Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen⁴⁷⁾.

Art. 39 Erhebung der 1. Steuerrate

Bis zur Genehmigung des Voranschlages und der Festsetzung des Steuerfusses ist der Gemeinderat ermächtigt, einen Drittel des vorjährigen Steuerbetrages als erste Rate zu erheben.

XII. Rechtsschutz

Art. 40 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde⁴⁸⁾

¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴⁹⁾. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁵⁰⁾.

45) bGS 612.0

46) Art. 8 des Finanzhaushaltsgesetzes

47) Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetzes

48) Vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

49) bGS 143.5

50) bGS 131.12

XIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁵¹⁾ in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 4. Oktober 1989 und ihre seitherigen Nachträge.

Art. 42 Uebergangsbestimmung

Um die Zahl des Gemeinderates von bisher neun auf sieben Mitglieder zu reduzieren, werden die nächsten beiden Rücktritte aus dem Gemeinderat nicht mehr ersetzt.

Trogen, 15. August 2000

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindepräsident

Bruno Eigenmann

Die Gemeindegeschreiberin

Annelies Rutz

Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 24. September 2000

Genehmigung durch den Regierungsrat am 07. November 2000

51) Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes

G e m e i n d e o r d n u n g
der Gemeinde Trogen
Nachtrag

Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 16. Mai 2004

Inkraftsetzung per 8. Juni 2004

Art. 13 Gesamtheit der Stimmberechtigten

h) ¹ Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. *Unter den selben Voraussetzungen stimmberechtigt sind ausländische Staatsangehörige, die seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.* ⁵²⁾

² ... (unverändert).

Art. 14 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

...
~~e) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin~~ ⁵³⁾
...

Art. 15 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

...
~~e) die Jahresrechnung~~ ⁵⁴⁾
...

Art. 16 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

...
k) die Jahresrechnung ⁵⁵⁾

Art. 36 Zusammensetzung

¹ Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt, wobei der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird (Art. 14 lit. b und e GO). Zusätzlich sind darin die Schulleitung und ein von den Lehrenden bestimmtes Mitglied mit beratender Stimme vertreten. ⁵⁶⁾

² ... (unverändert)

52) eingefügt durch Abstimmung vom 16.05.2004
53) gestrichen durch Abstimmung vom 16.05.2004
54) gestrichen durch Abstimmung vom 16.05.2004
55) eingefügt durch Abstimmung vom 16.05.2004
56) geändert durch Abstimmung vom 16.05.2004

Trogen, 30. März 2004

GEMEINDERAT TROGEN
Der Gemeindepräsident

Bruno Eigenmann

Die Gemeindeschreiberin

Annelies Rutz

Genehmigung durch die Stimmberechtigten am 16. Mai 2004

Genehmigung durch den Regierungsrat am 8. Juni 2004